

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 77

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 77, Rn. X

BGH 5 StR 460/13 - Beschluss vom 24. Oktober 2013 (LG Dresden)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 23. Mai 2013 wird aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 18. September 2013 mit der Maßgabe, dass die tateinheitliche Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung in zehn Fällen entfällt, nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.